



FF Kranzberg e. V.



**Vereinsartikel-Katalog
2024/25**

www.Feuerwehr-Kranzberg.de

Bestellanleitung für Vereinsartikel

1. Auswahl der Artikel

Stöbern Sie in unserem Vereinsartikel-Katalog, um die gewünschten Artikel auszuwählen. Notieren Sie sich den Namen des Artikels, die Artikelnummer, Größe, Farbe und gegebenenfalls weitere Spezifikationen.

2. Ausfüllen des Bestellformulars

Verwenden Sie unser Bestellformular, das Sie auf der letzten Seite vorfinden. Tragen Sie Ihre persönlichen Daten ein: Name, Adresse, Telefonnummer, und E-Mail-Adresse. Geben Sie die Details der gewünschten Artikel ein: Artikelname, Artikelnummer, Größe, Farbe, Stückzahl. Wünschen Sie ein personalisierten Artikel, so schreiben Sie leserlich den Wunschtext in das vorgesehene Kästchen. Berechnen Sie den Gesamtbetrag, inklusive eventueller Versandkosten. Bei Abholung fallen keine weiteren Kosten an.

3. Zahlungsoptionen

Vorkasse: Überweisen Sie den Gesamtbetrag auf das angegebene Konto.
Barzahlung: Bei Abholung der Artikel vor Ort ist auch Barzahlung möglich.

4. Bestellung aufgeben

Senden Sie das ausgefüllte Bestellformular per E-Mail an: bestellung@feuerwehr-kranzberg.de

5. Lieferung/Abholung

Die Lieferung/Abholung erfolgt in der Regel innerhalb von ca. 14 Werktagen nach Zahlungseingang. Falls Sie die Artikel abholen möchten, werden wir Sie benachrichtigen, sobald Ihre Bestellung abholbereit ist. Hierfür wird eine Telefonnummer benötigt.

6. Rückgabe und Umtausch

Sollte ein Artikel nicht passen oder beschädigt sein, können Sie ihn innerhalb von 14 Tagen zurückgeben oder umtauschen.
Ausgenommen von einer Rückgabe/Umtausch sind personalisierte Artikel.

Kontakt bei Fragen

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Schreiben Sie uns eine E-Mail an bestellung@feuerwehr-kranzberg.de oder rufen Sie uns unter 0174 / 96 57 503 an.



Freiwillige Feuerwehr Kranzberg e. V.

Verzeichnis



Aschenbecher

03

Flaschenöffner

04

Gläser

07

Untersetzer

14

Aschenbecher



Artikelnummer: 01 - 001



Artikelnummer: 01 - 002



Artikelnummer: 01 - 003



Artikelnummer: 01 - 004



Artikelnummer: 01 - 005



Artikelnummer: 01 - 006

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um ein unbehandeltes Naturprodukt handelt, das in Form und Farbe variieren kann.

Freiwillige Feuerwehr Kranzberg e. V.

Flaschenöffner



Artikelnummer: 04 - 001



Artikelnummer: 04 - 002



Artikelnummer: 04 - 003



Artikelnummer: 04 - 004



Artikelnummer: 04 - 005



Artikelnummer: 04 - 006



Artikelnummer: 04 - 007



Artikelnummer: 04 - 008



Artikelnummer: 04 - 009



Artikelnummer: 04 - 010

Flaschenöffner



Artikelnummer: 04 - 011



Artikelnummer: 04 - 012



Artikelnummer: 04 - 013



Artikelnummer: 04 - 014



Artikelnummer: 04 - 015



Artikelnummer: 04 - 016



Artikelnummer: 04 - 017



Artikelnummer: 04 - 018



Artikelnummer: 04 - 019



Artikelnummer: 04 - 020

Flaschenöffner



Artikelnummer: 04 - 021



Artikelnummer: 04 - 022



Artikelnummer: 04 - 023



Artikelnummer: 04 - 024



Artikelnummer: 04 - 025



Artikelnummer: 04 - 026



Artikelnummer: 04 - 027



Artikelnummer: 04 - 028



Artikelnummer: 04 - 029

Softdrink-Gläser_{0,3 l}



Artikelnummer: 06 - 601



Artikelnummer: 06 - 602



Artikelnummer: 06 - 603



Artikelnummer: 06 - 604



Artikelnummer: 06 - 605



Artikelnummer: 06 - 606

Weißbier-Gläser 0,5 l

Vorderseite

Rückseite



Artikelnummer: 06 - 901

Vorderseite

Rückseite



Artikelnummer: 06 - 902



Artikelnummer: 06 - 903



Artikelnummer: 06 - 904



Artikelnummer: 06 - 905

Weißbier-Gläser 0,5 l



Artikelnummer: 06 - 906



Artikelnummer: 06 - 907



Artikelnummer: 06 - 908



Artikelnummer: 06 - 909



Artikelnummer: 06 - 910



Weißbier-Gläser 0,5 l



Artikelnummer: 06 - 911



Artikelnummer: 06 - 912



Artikelnummer: 06 - 913



Artikelnummer: 06 - 914



Artikelnummer: 06 - 915

Willy-Gläser_{0,5l}



Artikelnummer: 06 - 1001



Artikelnummer: 06 - 1002



Artikelnummer: 06 - 1003



Artikelnummer: 06 - 1004



Artikelnummer: 06 - 1005



Artikelnummer: 06 - 1006

Willy-Gläser 0,5 l



Artikelnummer: 06 - 1007



Artikelnummer: 06 - 1008



Artikelnummer: 06 - 1009



Artikelnummer: 06 - 1010

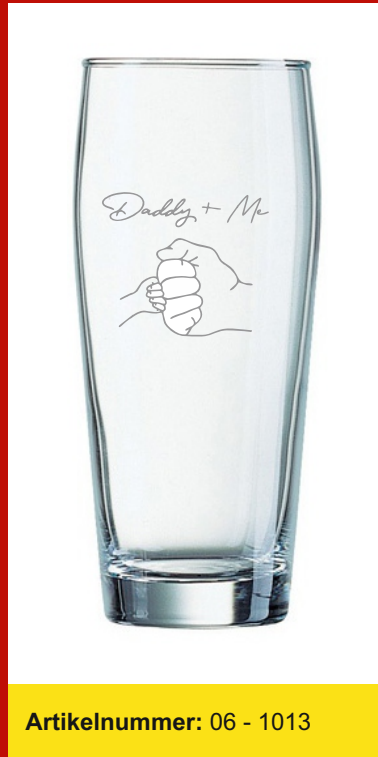


Artikelnummer: 06 - 1011

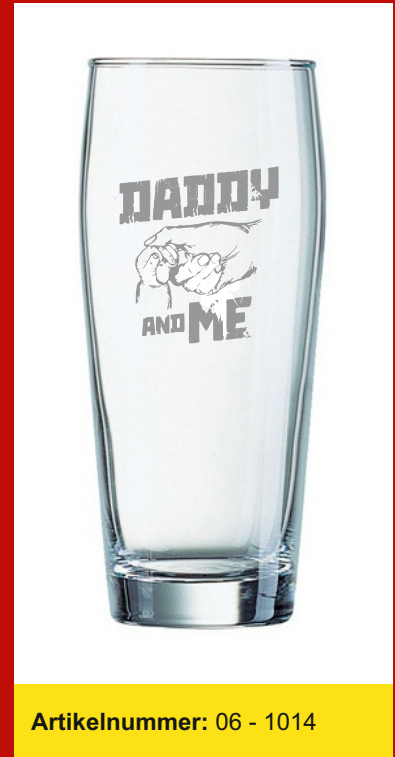


Artikelnummer: 06 - 1012

Willy-Gläser 0,5 l



Artikelnummer: 06 - 1013



Artikelnummer: 06 - 1014



Artikelnummer: 06 - 1015



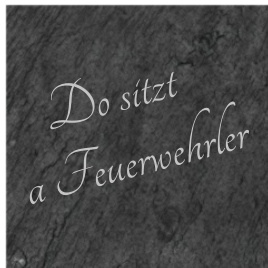
Artikelnummer: 06 - 1016

Untersetzer

Maße: 10 x 10 cm



Artikelnummer: 17 - 001



Artikelnummer: 17 - 002



Artikelnummer: 17 - 003



Artikelnummer: 17 - 004



Artikelnummer: 17 - 005



Artikelnummer: 17 - 006



Artikelnummer: 17 - 007



Artikelnummer: 17 - 008



Artikelnummer: 17 - 009

Untersetzer

Maße: 10 x 10 cm



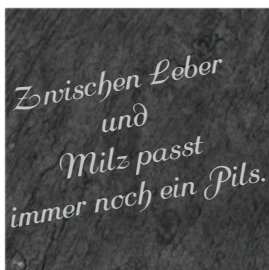
Artikelnummer: 17 - 010



Artikelnummer: 17 - 011



Artikelnummer: 17 - 012



Artikelnummer: 17 - 013



Artikelnummer: 17 - 014



Artikelnummer: 17 - 015



Freiwillige Feuerwehr Kranzberg e. V.

Untersetzer

Maße: 10 cm



Artikelnummer: 17 - 101



Artikelnummer: 17 - 102



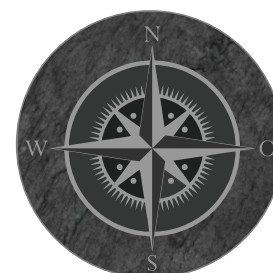
Artikelnummer: 17 - 103



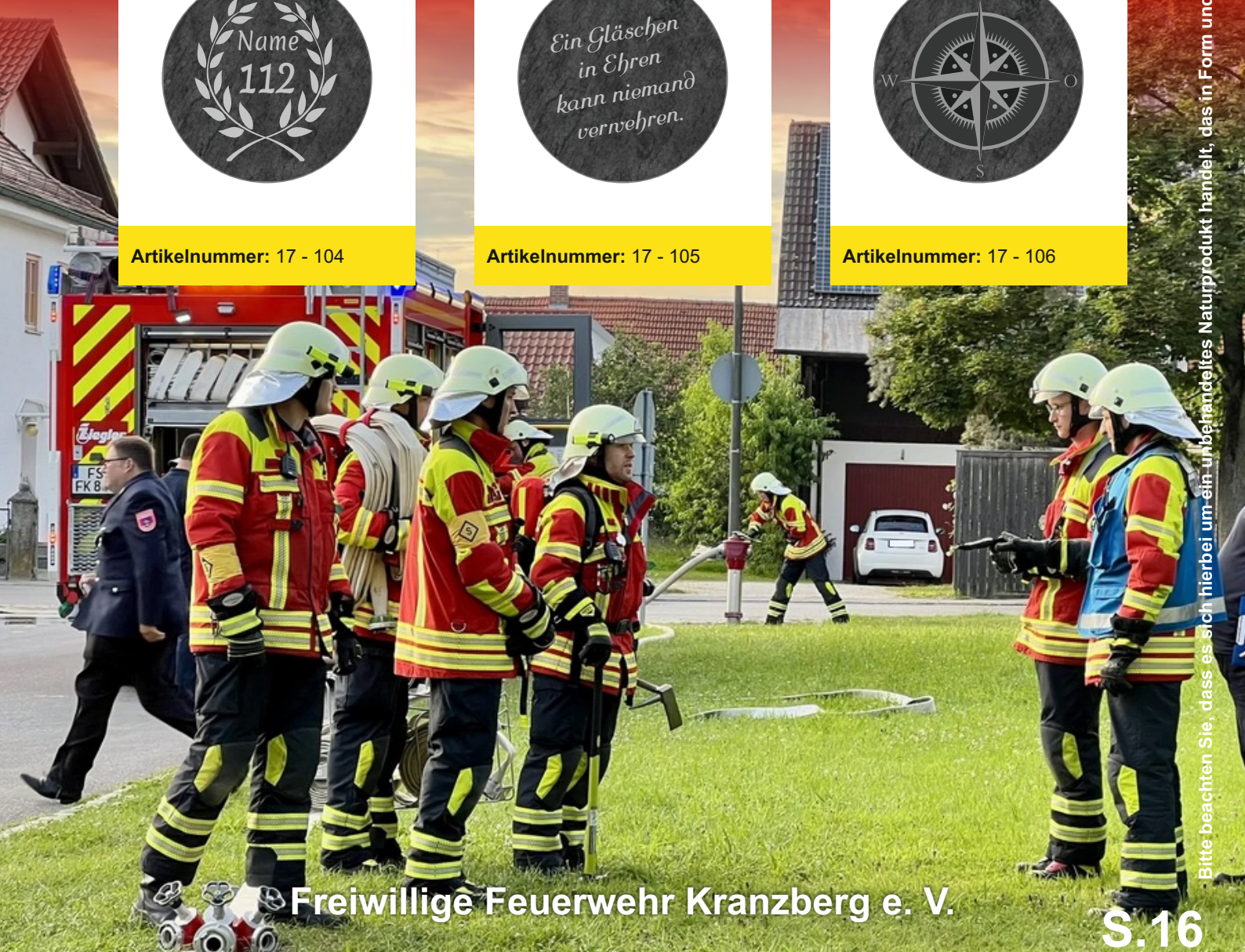
Artikelnummer: 17 - 104



Artikelnummer: 17 - 105



Artikelnummer: 17 - 106



Satzung

Satzung

Vereinsatzung Freiwillige Feuerwehr Kranzberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Kranzberg e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kranzberg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kranzberg, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. Fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten und die Vorstandschaft die passive Mitgliedschaft genehmigt. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluß
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern kann bei Bedarf ein Jahresbeitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in seiner Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt wird.
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufen der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschuss
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

(1) Die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages bei Erfordernis,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglieds geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

(1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können

1. Ehrenurkunden, Ehrenabzeichen oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

(2) Alle verstorbenen Vereinsmitglieder werden durch Vereinsabordnungen und Gedenkminuten geehrt.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Unser Leitsatz Seit 1873

Gott zur Ehr', dem Nächsten zur Wehr.

Mich gibt es auch zum Download ...



Freiwillige Feuerwehr Kranzberg e. V.
Untere Dorfstraße 3
85402 Kranzberg

bestellung@feuerwehr-kranzberg.de



www.Feuerwehr-Kranzberg.de